

48b K 74/22



## **Amtsgericht Bochum**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.08.2024, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Gerthe, Blatt 2576,**

**BV lfd. Nr. 1**

12133/1000000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gerthe, Flur 19, Flurstück 527, Gebäude- und Freifläche, Auf der Panne 8, Lothringer Str. 47, 49, 51, Größe: 4.098 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 (Erdgeschoss Haus Lothringen I) bezeichneten Wohnungseigentum.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet worden. Hier ist das Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1 zugeordnet.

Es sind weitere Sondernutzungsrechte begründet worden. Hier keine Zuordnung.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens handelt es sich um eine Seniorenwohnung im Erdgeschoss des Hauses "Lothringen I" ( Lothringer Str. 47) in einer drei-bis viergeschossigen Wohnanlage ( Baujahr ca. 2002 ).

Die Wohnfläche ( Wohnraum, Schlafrum, Küche, Flur, Bad, Terrasse und Abstellraum ) beträgt rd. 51 qm.

Sowohl Gemeinschafts- als auch Sondereigentum sind in einem insgesamt guten und gepflegten baulichen Zustand. Laut Baugenehmigung handelt es sich um ein Wohngebäude mit 33 Seniorenwohnungen und einer Praxis.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

101.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.